

48. 1. Steht der Aufsichtsbehörde für die Standesämter im Berichtigungungsverfahren ein Beschwerderecht zu?  
 2. Enthält § 1348 B.G.B. gegenüber § 18 eine Ausnahmebestimmung des Inhalts, daß die Ehe des für tot Erklärten bis zur Wiederverheiratung des anderen Ehegatten als fortbestehend zu gelten hat?

Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 § 66.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit  
 §§ 1. 28. 69. 70. 186.  
 B.G.B. §§ 18. 1348.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 2. März 1905 i. S. v. Beschw.-Rep. IV.  
 58/05.

- I. Amtsgericht Hamburg.  
 II. Landgericht daselbst.

#### Gründe:

„Im Jahre 1895 haben Rudolf B. und Hedwig geb. S. die Ehe geschlossen. Am 13. Juni 1901 hat Hedwig B. eine Tochter geboren; die Geburt ist bei dem Standesamt Nr. 2 zu Hamburg unter Nr. 1838 zur Eintragung gelangt. Durch Urteil des Amtsgerichts zu Altona vom 6. Mai 1903 ist Rudolf B. für tot erklärt worden; als Todestag wurde der 30. November 1897 angenommen. Am 25. September 1903 ging Hedwig B. geb. S. mit dem Schlossergesellen W. die Ehe ein. Am 8. Mai 1904 stellte B. bei dem Standesamt den Antrag, im Geburtsregister des Jahres 1901 bei Nr. 1838 den Randvermerk einzutragen: „Der Ehemann der Anzeigenden, Heizer Rudolf B., ist durch Urteil des königlichen Amtsgerichts Altona vom 6. Mai 1903 für tot erklärt. Als Todestag ist der 30. November 1897 festgestellt. Der Schlossergeselle W. hat das in der Eintragung bezeichnete Kind als das seinige anerkannt und mit der Mutter desselben am 25. September 1903 die Ehe geschlossen.“ Der Standesbeamte lehnte die Eintragung ab, weil das Kind als eheliches Kind des Rudolf B. zu gelten habe. Darauf beantragte W. bei dem Amtsgericht, den Standesbeamten zur Vornahme der Eintragung anzuweisen. Das Amtsgericht Hamburg gab durch Beschluß vom 1. Juni 1904 dem Antrag statt und wies den

Standesbeamten an, im Geburtsregister die Eintragung vorzunehmen. Gegen den Beschluß erhob die Aufsichtsbehörde für die Standesämter Beschwerde. Das Landgericht Hamburg wies die Beschwerde durch Beschluß vom 10. Januar 1905 als unbegründet zurück. Die Aufsichtsbehörde legte . . . weitere Beschwerde ein. Das hanseatische Oberlandesgericht zu Hamburg erachtete die weitere Beschwerde zwar als zulässig, aber als unbegründet, sah sich jedoch an der Zurückweisung durch den Beschluß des Kammergerichts zu Berlin vom 2. August 1902 (Rechtsp. der Oberlandesgerichte Bd. 6 S. 154) behindert, legte deshalb die weitere Beschwerde dem Reichsgericht vor.

Die Voraussetzungen, unter denen das Reichsgericht nach § 28 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entscheiden hat, sind gegeben. Es handelt sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen ist (§§ 11. 66. des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 mit §§ 186. 69 Fr.G.G.); auch ist zutreffend, daß nur unter Abweichung von der Rechtsauffassung, die dem Beschlusse des Kammergerichts zugrunde liegt, zur Zurückweisung der weiteren Beschwerde zu gelangen ist.

Die Zulässigkeit der von der Aufsichtsbehörde eingelegten weiteren Beschwerde unterliegt keinem Bedenken, da das am 13. Juni 1901 geborene Kind der Hedwig B. geb. H. im Geburtsregister als Kind der Eheleute Rudolf und Hedwig B. eingetragen ist, diese Eintragung aber dahin richtig gestellt werden soll, daß Hedwig B. seit 30. November 1897 als Witwe, und das von ihr im Jahre 1901 geborene Kind als unehelich zu gelten habe, von dieser Berichtigung auch die Eintragung der Anerkennung abhängt. Die Aufsichtsbehörde ist in § 66 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes für berechtigt erklärt, ein Berichtigungsverfahren von Amts wegen einzuleiten. Hat die Aufsichtsbehörde das Recht, ein Berichtigungsverfahren einzuleiten, so muß ihr auch das Recht zustehen, gegen den ablehnenden Beschluß der unteren Instanz auf dem in § 66 Abs. 3 bezeichneten Wege die höhere Instanz anzugehen. Das öffentliche Interesse, das die Aufsichtsbehörde wahrzunehmen hat, verlangt aber nicht bloß, daß unrichtige Eintragungen berichtigt werden, sondern auch, daß richtige Eintragungen unverändert bleiben. Demnach ist das Beschwerderecht der Aufsichtsbehörde auch in den Fällen anzuerkennen, in denen das

§ 18 Abs. 1 verblieben sein, so wäre, wenn dargetan würde, der für tot erklärte Ehegatte habe zur Zeit der Wiederverheiratung des anderen Ehegatten noch gelebt, die neue Ehe nach § 1326 nichtig: § 1348 Abs. 1 legt der Todeserklärung eine weitergehende Wirkung bei, indem er bestimmt, daß die neue Ehe nicht deshalb nichtig ist, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat. Die Verneinung der Nichtigkeit der neuen Ehe erforderte sodann, wenn nicht die neue und die alte Ehe nebeneinander bestehen sollten, eine Bestimmung des Inhalts, daß mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst werde. Diese Bestimmung enthält Abs. 2 des § 1348. Der § 1348 trifft hiernach nur für den Fall Vorkehrung, daß die Todeserklärung sich als unrichtig erweist, und der verschollene Ehegatte zur Zeit der Wiederverheiratung des anderen Ehegatten noch lebt. In § 1464 des 1. Entwurfs (... „der für tot erklärte Ehegatte aber zur Zeit der Eheschließung noch am Leben ist“ ...) und in § 1482 des 2. Entwurfs („ist einer der Ehegatten für tot erklärt, aber noch am Leben“ ...) war dies ausdrücklich angeführt (Kommissionsprotokolle Bd. 4 S. 453); es kann der Sinn des § 1348 aber auch in der jetzigen Fassung nicht zweifelhaft sein (Denkschrift S. 685). Wenn der Beschluß des Kammergerichts noch auf die Ablehnung der Gleichstellung des Todesklärungsurteils mit der Sterbeurkunde hinweist, so liegt wohl ein Mißverständnis vor. Das Gesetz schützt den Ehegatten nicht, der im Vertrauen auf die Nichtigkeit einer Sterbeurkunde zur neuen Heirat schreitet; aber es schützt denjenigen, der im Vertrauen auf die Nichtigkeit einer Todeserklärung sich wieder verheiratet (Notive Bd. 4 S. 641; Kommissionsprotokolle Bd. 4 S. 455; Bericht der Reichstagskommission S. 2035).

Da die durch die Todesklärung vom 6. Mai 1903 begründete Vermutung, daß Rudolf B. am 30. November 1897 gestorben ist, noch in Kraft besteht, so ist anzunehmen, daß die Ehe des Rudolf B. mit Hedwig geb. F. am 30. November 1897 durch den Tod des Ehemannes aufgelöst worden ist, und daß das am 13. Juni 1901 von der Witwe B. geborene Kind nicht während der Ehe empfangen worden ist. Mit Recht hat deshalb das Amtsgericht Hamburg dem Berichtigungsantrage stattgegeben, und das Landgericht die Beschwerde der Aufsichtsbehörde zurückgewiesen.“ ...